

Handelsministerium erteilt werden. Alle Lizenzgesuche werden im Amtsblatt des Patentamts erscheinen.

Hinzuzufügen ist, daß entgegen dem in vielen Ländern herrschenden System in England Abkommen wie die Berner Übereinkunft nicht ipso facto in Landesgesetze verwandelt werden; damit deren Bestimmungen anwendbar werden, bedarf es eines vom hohen Parlament zu erlassenden Gesetzes. Im gegenwärtigen Fall findet die Berner Übereinkunft auf die fremden Länder auf Grund von königlichen Verordnungen, die in Ausführung des englischen Gesetzes von 1911 erlassen wurden, Anwendung, und es ist somit leicht begreiflich, daß die Anwendung englischer Gesetze auf fremde Länder notwendigerweise durch die Feindseligkeiten in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Wir haben derart den Standpunkt, auf den sich die englischen Behörden stellen, zur Kenntnis gebracht; sie betonen die einschränkende Bedeutung der Maßregeln sowie die Schutzvorschriften, mit denen die Ausübung derjenigen »Kriegslicenzen« umgeben ist, die britischen Herausgebern von in Deutschland seit August 1914 erschienenen Werken erteilt werden. Als unparteiische Berichtstatter dürfen wir jedoch nicht unerwähnt lassen, daß das Gesetz vom 10. August 1916 in England eine manchmal heftige Gegnerschaft und herbe Kritiken, die die freie Sprache der englischen Presse in vollem Lichte zeigen, erfahren hat. Der Verleger des oben erwähnten Publishers' Circular, Herr R. B. Marston, griff das Gesetz in den Nummern vom 26. August, 2. und 16. September an. In der »Times« meldeten sich verschiedene Personen zum Wort, teils um das Gesetz zu bekämpfen, teils um seinen Ursprung und seine Tendenz zu erklären. Die beiden Aufsätze des Herrn J. M. Easton, des Verfassers der 4. und 5. Auflage des berühmten Werkes von Copinger über die englische Urheberrechtsgesetzgebung, der sich mit entschlossener Überzeugung gegen das Gesetz aussprach, wurden ganz besonders vermerkt. An Stimmen, die den Rückzug des Gesetzes verlangten, fehlte es nicht.

Andererseits wurden, was außerordentlich bezeichnend ist, alle diese Kritiken und Proteste ins Französische übersetzt, durch das Organ des Cercle de la Librairie, die Bibliographie de la France (Chronique, Nr. 37, 38, 39 und 40 vom 15., 22. und 29. September und 6. Oktober) veröffentlicht und damit unter dem Titel, in dem die Worte »Verletzung der Berner Konvention« zu lesen sind, zur Kenntnis der Interessenten auf dem Festland gebracht. Französische Verleger und Korporationen haben aus ihrer Überraschung kein Hehl gemacht, daß durch eine solche Maßnahme Fortschritte, die auf dem Gebiete des internationalen Autorschutzes in langen Kampfesjahren mühsam errungen werden mußten, aufgegeben werden.

Es verdient beigefügt zu werden, daß der Verein englischer Autoren uns schreibt, er hätte das Gesetz auf seine rechtlichen Folgen und auf die Wirkungen, die die Kriegserklärung auf die revidierte Berner Übereinkunft ausübt, noch nicht gründlich prüfen können, da die Sommerferien eine solche Prüfung nicht ermöglichten; die Rechtsbeistände des Vereins seien nun aber mit der Angelegenheit betraut, und der Vorstand hoffe, sich demnächst öffentlich in sachgemäßer Weise aussprechen zu können. Endlich sind noch die Schlusssätze eines Briefes von R. J. Smith, dem Vorsitzenden des britischen und irischen Verlegervereins, in der »Times« vom 20. August zur Erklärung des Gesetzes beachtenswert; sie heißen: »Es wird dergestalt ermöglicht, auf gesetzliche Weise Werke zu übersetzen, die sonst nur ungesetzlich hätten übersetzt werden können. So wird man aus neuen Werken von chirurgischem oder wissenschaftlichem Wert Nutzen zu ziehen vermögen . . .«

Überall nimmt man übrigens an, das Gesetz vom 10. August zielt nur auf Werke der Literatur, nicht auf solche der Musik und noch weniger auf die zahlreichen Klassen von Kunstwerken.

Die Frage ist nur, ob man sich mit diesem Versuche, eine verwickelte Lage unter schwierigen Umständen zu regeln, ohne Gegenstoß abfinden wird. Wir werden unsere Leser über die künftigen Ereignisse in voller Unparteilichkeit auf dem laufenden erhalten, wobei wir unser tiefes Bedauern darüber nicht

verbergen wollen, daß wir uns mit Verhältnissen zu beschäftigen gezwungen sind, die weder unserer hier öfters dargelegten Auffassung von der unbedingten Aufrechterhaltung der Übereinkunft der literarischen und künstlerischen Union, noch unseren Bestrebungen entsprechen, die dahin gingen, es möchte diese Übereinkunft aus dem jetzigen Unwetter völlig unversehrt hervorgehen. Höchst wünschenswert wäre es im allgemeinen Interesse, wenn dieses Gesetz in den Ländern, wo ein besonderes Gesetzssystem dies nicht erforderlich machen sollte, keine Nachahmung fände.

Zunehmend darf nicht aus den Augen gelassen werden, daß, wie dies aus der Rede von Lord Stanmore im Oberhaus und aus der Polemik hervorgeht, die britische Regierung sich zuerst an die Kronjuristen (Law officers of the Crown) gewandt hat, um ihr Gutachten über die Anwendbarkeit der englischen Urheberrechtsgesetze auf die Angehörigen eines feindlichen Staates einzuholen, und daß die abgegebene Meinung — zu Unrecht oder Recht — absolut verneinend gelautet hat, auch hinsichtlich des ganz bürgerlichen und durchaus international gestalteten Urheberrechts.\*) Ob ihre Meinungsäußerung über diesen Haupt- und Kardinalpunkt der Frage richtig oder irrtümlich ist, können wir nicht entscheiden, da dies unsere Befugnisse überschreiten würde. Nach ihrer Ansicht kann der deutsche Autor trotz Art. 1 des englischen Gesetzes, der auf Art. 4 der Verbandsübereinkunft aufgebaut ist, also trotz der Gleichstellung jedes Verbandsautors mit dem einheimischen, kein englisches Schutzgesetz für die seit der Kriegserklärung vollzogenen Handlungen in Anspruch nehmen. Nun ist bekannt (s. schon Droit d'Auteur 1889, S. 40), daß die Normen des Verbandes in England nur dann rechtskräftig werden, wenn sie vorgängig in die innere Gesetzgebung eingeführt sind. Auf Grund einer solchen Argumentation liefen nun aber die Rechte deutscher Autoren an den seit dem Monat August 1914 veröffentlichten Werken Gefahr, in England völligen Schiffbruch zu leiden und dort res nullius zu werden. Die Regierung ist einer Lage, die nach ihrem eigenen Ausdruck in unregulate reproduction hätte ausarten können, entgegengetreten; sie hat die Erteilung von Lizenzen zur Veröffentlichung solcher Werke auf dem Gebiet der vereinigten Königreiche mit bis ins einzelne gehenden, sehr strengen Garantien umkleidet.

Zwei Dinge lassen sich hieraus ableiten. Einmal ist die Berner Verbandsübereinkunft einzig mit Beziehung auf die in Deutschland seit Kriegsbeginn erschienenen Werke suspendiert (vielleicht haben wir nach dieser Richtung von den unwandelbaren Rechten der neutralen Länder noch zu sprechen). Von einer Kündigung der Übereinkunft im ganzen Umfange, wie sie Art. 29 vorsieht, ist keine Rede gewesen. Sodann sind die an diesen Werken bestehenden Rechte nicht etwa einfach aufgehoben. Da die Autoren selbst sie in England weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen ausüben können, sind diese Rechte dort unter die Vormundschaft der Behörden gestellt und sollen bei Friedensschluß auf eine noch zu vereinbarende Weise geschützt werden. So lebt denn das Urheberrecht, so geschmälert es auch hierdurch in England sein mag, und zwar infolge des Unvermögens der »Feinde«, dieses Recht geltend zu machen und in seine Nutzung entweder einzuwilligen oder sie zu versagen, dennoch in thesi unter der Zwangsverwaltung des Kurators weiter und wird — wir hoffen, es werde dies im vollen früheren Umfange geschehen — bei der Rückkehr zu normalen Verhältnissen wieder aufleben. Allerdings herrscht derart keine Rechtsvollkommenheit, aber auch keine absolute Rechtsverweigerung, sondern wir haben ein zeitweiliges Sonderrecht vor uns.

Eine andere Feststellung, die das Bedauern zu mildern geeignet ist, betrifft die Tatsache, daß trotz der lokalen Erschütterung der festen Grundlagen der Berner Übereinkunft das Bewußtsein des inneren Wertes dieser Abmachung sich noch fester

\*) »The issue is not so much one of municipal law as of international good faith« (J. M. Easton in der Times vom 8. September 1916.)